



# gospelchor dornach

## **Statuten des Gospelchor Dornach**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen «Gospelchor Dornach» besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB. Der Sitz des Vereins befindet sich da, wo seine Geschäfte geführt werden.

### **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Förderung und Pflege des Gospel und Spirituals durch gemeinsames Singen und Musizieren in einem Chor und durch Veranstaltung von Konzerten.

### **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Er kann im übrigen Zuwendungen aller Art entgegennehmen.

### **4. Mitgliedschaft**

Jede natürliche Person, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren kann, kann Aktivmitglied werden. Als Passivmitglieder kommen auch juristische Personen in Frage.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten.

Der Verein kann Mitglied in Verbänden oder anderen Organisationen werden. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

## 5. **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren (fakultativ)

## 6. **Die Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester statt.

Sie wählt jährlich den Vorstand sowie (fakultativ) die Rechnungsrevisoren. Ihr obliegt die Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts. Sie setzt im Übrigen den Mitgliederbeitrag fest.

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; Passivmitglieder haben kein Stimmrecht. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Die Versammlung wird durch einen vorweg zu bestimmenden Vorsitzenden geleitet. Dieser/diese hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

## 7. **Der Vorstand**

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

Im gegenseitigen Einverständnis kann auf die Wahl eines Präsidenten oder einer Präsidentin verzichtet werden.

## 8. **Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 9. **Statutenänderung**

Die vorliegenden Statuten können nur abgeändert werden, wenn drei Viertel der Mitglieder zustimmen.

**10. Auflösen des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel der Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger Mitglieder an der Versammlung teil, kann die Versammlung innerhalb eines Monats erneut abgehalten werden und dann der Verein auch aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand über die Verwendung des Vermögens zu Gunsten einer sozialen Institution.

**11. Inkrafttreten**

Diese Statuten sind an der Jahresversammlung vom 6. Februar 2024 angepasst und einstimmig angenommen worden.

  
.....

  
.....